



**Satzung
der Gemeinde Zolling
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
für den Gemeindefriedhof Oberappersdorf
vom 18.12.2023**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Zolling folgende

Friedhofsgebührensatzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften.....	2
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	2
II. Einzelne Gebühren.....	3
§ 4 Grabgebühr	3
§ 5 Bestattungsgebühren	3
§ 6 Sonstige Gebühren.....	4
§ 7 Verwaltungsgebühren.....	4
III. Schlussbestimmungen	5
§ 8 Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) sonstige Gebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) eine Familiengrabstätte | 120,00 Euro |
| b) eine Urnennische | 100,00 Euro. |
- (2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes gelten die Jahresbeiträge in Absatz 1.
- (3) Die in Abs. 1 genannte Gebühr wird für den Fall, dass die Grabnutzung während eines Kalenderjahres beginnt bzw. endet, anteilig für jeden angefangenen Monat berechnet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für Erdbestattungen beträgt
- | | |
|---|-----------|
| a. für Personen ab Vollendung des 11. Lebensjahres | 957,95 €, |
| b. für Kinder über 5 Jahren bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres | 303,45 € |
| c. für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 184,45 € |
- (2) Die Gebühr für Urnenbeisetzungen beträgt
- | | |
|-----------------------|----------|
| a. im Erdgrab | 208,25 € |
| b. in der Urnennische | 184,45 € |
- (3) Die Gebühr für Trauerfeier und Beerdigung beträgt
- | | |
|--|----------|
| a. für Personen ab Vollendung des 11. Lebensjahres | 261,80 € |
| b. für Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres | 136,85 € |
| c. für Urnenbeisetzungen | 95,20 € |
| d. ohne anschließende Beerdigung
(z. B. zur anschließenden Feuerbestattung
bzw. Überführung) | 136,85 € |
- (4) Die Gebühr beträgt bei
- | | |
|---|----------|
| a. Ausgrabung einer Leiche in der Ruhezeit | 678,30 € |
| b. Ausgrabung von Gebeinen aus einem Grab | 559,30 € |
| c. Urnenausgrabung aus einem Erdgrab | 95,20 € |
| d. Urnenentnahme aus einer Urnennische | 65,45 € |
| e. Ausgrabungen und Umbettungen
einschließlich notwendiger Umsargungen | 874,65 € |
- (5) Die Zuschläge betragen für
- | | |
|-------------------------|----------|
| a. Tieferlegungen | 95,20 € |
| b. Samstagsbestattungen | 297,50 € |

(6) Die Gebühren für Amtsbestattungen betragen für

a. Sarg für Erdbestattung inkl. kompletter Ausstattung, (Sargpolster, Sargbespannung, Sarg mit Namenskennzeichnung und Griffen, Garnitur Kissen und Decke, Talar)	987,70 €
b. Sarg für Feuerbestattung inkl. kompletter Ausstattung (Sargpolster, Sargbespannung, Sarg mit Namenskennzeichnung, Garnitur Kissen und Decke, Talar)	690,20 €
c. Einsargung, Desinfektion und Reinigung – div. Variationen (auch evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen, Sterbehemd)	114,24 €
d. Abholung der Leiche u. Überführung der Leiche von/ins Gemeindegebiet und/oder Krematorium oder Kühlung	380,80 €
e. Rücktransport und oder Versand Urne innerhalb Deutschlands	84,97 €
f. Gebühr für Kremation	487,90 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Leichenhauses wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von 30 € erhoben.
- (2) Für die Reinigung der Böden in der Leichenhalle, einschließlich Desinfektion, wird eine Gebühr von 77,35 € erhoben.
- (3) Für das Öffnen und Schließen des Leichenhauses (Schließdienste) wird eine Gebühr in Höhe von 77,35 € erhoben.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1. Schriftliche Auskünfte (Rahmengebühr)	5,00 € bis 20,00 €
2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern	15,00 €
3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	15,00 €
4. Ausstellung einer Graburkunde	
Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	15,00 €
5. Gestattung der Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	15,00 €

III.

Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten
--

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren vom 19.12.2007 außer Kraft.

Zolling, 18.12.2023

(S)

Helmut Priller
Ester Bürgermeister